

**Schulden der öffentlichen Fonds, Einrichtungen
und Unternehmen des Staatssektors, der Sozial-
versicherungsträger und der Bundesagentur für
Arbeit am 31.12.2022**
Schuldenstatistik

FS

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung
der Fragen die Erläuterungen zu (1) bis
(38) in der Unterlage auf den Seiten 9 bis
14.

Berichtsstellenummer

Beachten Sie folgende Hinweise

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die in öffentlicher oder privater Rechtsform geführt werden, sowie Einheiten, die in öffentlicher Rechtsform geführt werden und rechtlich unselbstständig sind, wenn für sie **Sonderrechnungen** geführt werden. Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die privatrechtlich geführt werden und an denen Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und andere juristische Personen zwischengemeinschaftlicher Zusammenarbeit und die Träger der Sozialversicherung mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

Zu den Erhebungseinheiten zählen auch Zweckverbände und andere juristische Personen zwischengemeinschaftlicher Zusammenarbeit, soweit sie anstelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen.

Die vorgenannten Erhebungseinheiten sind einzubeziehen, soweit sie dem Sektor Staat zugerechnet werden.

Sozialversicherungsträger als Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts, Behörden oder Kommunalverbände. Es bestehen folgende Sozialversicherungsträger: In der Krankenversicherung: Krankenkassen (Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, See-Krankenkasse, Bundesknappschaft, Ersatzkassen, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau); in der Rentenversicherung: Deutsche Rentenversicherung Bund, Deutsche Rentenversicherung, Knappschaft-Eisenbahn-See, Regionalträger; in der Unfallversicherung: Berufsgenossenschaften, Eisenbahn-Unfallkasse, Unfallkasse Post und Telekom, Unfallkassen der Länder, Gemeindeunfallversicherungsverbände und Unfallkassen der Gemeinden, Feuerwehrunfallkassen; in der Pflegeversicherung: Pflegekassen, See-Pflegekasse, Bundesknappschaft. Die **Bundesagentur für Arbeit** als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Zuordnung der Kredite sowie der Kassenkredite nach Schuldarten erfolgt nach dem **Gläubigerprinzip**; maßgebend ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger bzw. bei Abtretungen der neue Gläubiger. Werden die Mittel vollständig aus dem Haushalt der Körperschaften finanziert, aber von Kreditinstituten nur ausgezahlt, sind diese abweichend vom Gläubigerprinzip den öffentlichen Körperschaften zuzuordnen. Bei Unklarheiten bitten wir um Rückfrage beim Mittelgeber (Förderbank). Wird von den öffentlichen Haushalten nur die Zinsdifferenz zum Marktzins finanziert, erfolgt der Nachweis bei der auszahlenden Stelle. Bei allen Schulden, für die Wertpapiere (Geldmarkt- und Kapitalmarktpapiere) ausgegeben wurden, entfällt die Aufteilung nach Gläubigern.

Erfasst wird der Nennbetrag der Schulden ohne Abzug eines Disagios nach Schuldarten und ihren vertraglich festgelegten Laufzeiten (**Ursprungslaufzeiten**).

Generell gilt das **Bruttoprinzip**: Eine Verrechnung bzw. Saldierung (auch mit dem Finanzvermögen) ist nicht zulässig.

Tilgungsbeträge, die zwar fällig, aber bis zum Stichtag noch nicht zurückgezahlt bzw. einem internen Tilgungsfonds zugeführt wurden, dürfen von den Schuldbeträgen nicht abgesetzt werden. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind dagegen vom Schuldbetrag abzusetzen.

Die Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem Kurs in Euro umzurechnen, der für die Rückzahlung vereinbart bzw. der im Rahmen von Kurssicherungsgeschäften abgesichert wurde. Wenn keine Kurssicherungsvereinbarungen getroffen wurden, ist der jeweilige von der Europäischen Zentralbank (EZB) zum 31. Dezember im Börsenblatt (beziehungsweise im Internet unter www.ECB.int) veröffentlichte Referenzkurs maßgeblich.

Nicht als Schulden nachzuweisen sind

- Eigenbestände von Wertpapieren,
- Innere Darlehen (Inanspruchnahme von Mitteln, die für einen anderen Zweck vorgesehen waren),
- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z. B. Kautionen) und
- von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden ist.

Negative Werte sind nicht zulässig.

Maßgeblich für die Erfassung ist der Zeitpunkt des Mittelzuflusses und nicht die Mittelbereitstellung durch den Kreditmarkt (Vertragsabschluss, Emission).

Schuldenaufnahmen

Die Schuldenaufnahmen und -tilgungen sind brutto zu erfassen, eine Saldierung ist nicht zulässig. Als (Schulden-) Aufnahmen sind alle in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. eines Berichtsjahres neu aufgenommenen Darlehen mit dem Nennwert ohne Abzug eines Disagios einzusetzen. Vertragliche Vereinbarungen über vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten sind nicht zu berücksichtigen.

Rückzahlungen auf diese Schuldenaufnahmen, die bereits im Berichtszeitraum erfolgten, werden nicht abgesetzt, sondern als Tilgungen nachgewiesen.

Bei Wertpapieremissionen ist der Betrag als (Schulden-) Aufnahme anzugeben, der im Berichtszeitraum auf dem Markt platziert werden konnte (ohne Eigenbestände).

Schuldentilgungen

Tilgungen sind alle in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Berichtsjahres zurückgezahlten Beträge.

Sonstige Zu- und Abgänge

Hier sind alle Schuldenzugänge und Schuldenabgänge zu erfassen, die weder Haushaltsmittel zugeführt noch entzogen haben. Hierunter fallen z. B. Veränderungen im Schuldenstand durch Eingliederung vorher selbstständiger Sonderrechnungen bzw. Ausgliederung von Sonderrechnungen.

Bei Schuldumwandlungen bzw. Umschuldungen wird die Ablösung des bisherigen Darlehens als Tilgung und die Aufnahme des Umschuldungs-/Ablösungsdarlehens als Neuaufnahme (einschließlich entsprechender Angaben zu den Laufzeiten) erfasst.

Berichtsstellenummer:

Kassenkredite (ohne Cash-Pooling im öffentlichen Bereich)			Code	Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (17)	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro	
Öffentlicher Bereich	beim Bund (2)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1000		P1009		
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1200		P1209		
		Laufzeit über 5 Jahre	P1210		P1219		
	bei Ländern (3)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1010		P1019		
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1220		P1229		
		Laufzeit über 5 Jahre	P1230		P1239		
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden (4)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1020		P1029		
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1240		P1249		
		Laufzeit über 5 Jahre	P1250		P1259		
	bei Zweckverbänden und dergleichen (5)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1030		P1039		
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1260		P1269		
		Laufzeit über 5 Jahre	P1270		P1279		
	bei der Sozialversicherung (6)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1040		P1049		
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1280		P1289		
		Laufzeit über 5 Jahre	P1290		P1299		
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen (7)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1050		P1059		
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1300		P1309		
		Laufzeit über 5 Jahre	P1310		P1319		
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen (8)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1060		P1069		
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1320		P1329		
		Laufzeit über 5 Jahre	P1330		P1339		
	Nicht-öffentlicher Bereich	bei Kreditinstituten (9)	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	Euro-Währung P1070		P1079	
				Fremdwährung P1080		P1089	
			Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	Euro-Währung P1340		P1349	
			Fremdwährung P1350		P1359		
Laufzeit über 5 Jahre			Euro-Währung P1360		P1369		
			Fremdwährung P1370		P1379		
beim sonstigen inländischen Bereich (10)		Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1090		P1099		
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1380		P1389		
		Laufzeit über 5 Jahre	P1390		P1399		
beim sonstigen ausländischen Bereich (11)		Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	Euro-Währung P1100		P1109		
			Fremdwährung P1110		P1119		
		Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	Euro-Währung P1400		P1409		
		Fremdwährung P1410		P1419			
	Laufzeit über 5 Jahre	Euro-Währung P1420		P1429			
		Fremdwährung P1430		P1439			
darunter:	Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Einheiten ausgenommene Kassenkredite (12)		P1600		P1609		
Darunter: vom Träger/Eigner aus dem öffentlichen Bereich (13)			Code	Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (17)	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro	
Kassenkredite			P1800		P1809		

Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse im öffentlichen Bereich (14)			Code	Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (17)	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro	
Öffentlicher Bereich	Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten (15)		P1680		P1689		
	beim Bund		P1610		P1619		
	bei Ländern		P1620		P1629		
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden		P1630		P1639		
	bei Zweckverbänden und dergleichen		P1640		P1649		
	bei der Sozialversicherung		P1650		P1659		
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen		P1660		P1669		
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen		P1670		P1679		
	Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel (16)		P1780		P1789		
	beim Bund		P1710		P1719		
	bei Ländern		P1720		P1729		
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden		P1730		P1739		
	bei Zweckverbänden und dergleichen		P1740		P1749		
	bei der Sozialversicherung		P1750		P1759		
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen		P1760		P1769		
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen		P1770		P1779		
	Summe (Kassenkredite inkl. von Cash-Pool-Einheit für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel)			P1990		P1999	

Berichtsstellennummer:

Wertpapiersschulden		Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (17)	Code	Aufnahmen vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Tilgungen vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Sonstige Abgänge vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro	
Geldmarktpapiere (18)													
Geldmarktpapiere	Euro-Währung		P2020		P2021		P2022		P2023		P2024		P2029
	Fremdwährung		P2030		P2031		P2032		P2033		P2034		P2039
Kapitalmarktpapiere (19)													
Anleihen (20)	Euro-Währung		P2040		P2041		P2042		P2043		P2044		P2049
	Laufzeit über 5 Jahre		P2050		P2051		P2052		P2053		P2054		P2059
Sonstige Kapitalmarktpapiere (21)	Euro-Währung		P2140		P2141		P2142		P2143		P2144		P2149
	Laufzeit über 1 bis einschließ- lich 5 Jahre		P2150		P2151		P2152		P2153		P2154		P2159
Summe	Euro-Währung		P2160		P2161		P2162		P2163		P2164		P2169
	Laufzeit über 5 Jahre		P2170		P2171		P2172		P2173		P2174		P2179
			P2990		P2991		P2992		P2993		P2994		P2999

Berichtsstellennummer:

Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)	Code	Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (17)	Code	Aufnahmen vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Tilgungen vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Sonstige Abgänge vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro	
													Code
Öffentlicher Bereich	beim Bund	P3000	P3001	P3002	P3003	P3004	P3009	P3009	P3009	P3009	P3009	P3009	
	(2) Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3010	P3011	P3012	P3013	P3014	P3019	P3019	P3019	P3019	P3019	P3019	
	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3020	P3021	P3022	P3023	P3024	P3039	P3039	P3039	P3039	P3039	P3039	
	Laufzeit mehr als 5 Jahre	P3030	P3041	P3042	P3043	P3044	P3049	P3049	P3049	P3049	P3049	P3049	
	bei Ländern	P3050	P3061	P3062	P3063	P3064	P3069	P3069	P3069	P3069	P3069	P3069	
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3060	P3071	P3072	P3073	P3074	P3079	P3079	P3079	P3079	P3079	P3079	
	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3070	P3081	P3082	P3083	P3084	P3089	P3089	P3089	P3089	P3089	P3089	
	Laufzeit mehr als 5 Jahre	P3080	P3091	P3092	P3093	P3094	P3099	P3099	P3099	P3099	P3099	P3099	
	bei Zweckverbänden und dergleichen	P3100	P3101	P3102	P3103	P3104	P3109	P3109	P3109	P3109	P3109	P3109	P3109
	(5) Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3110	P3111	P3112	P3113	P3114	P3119	P3119	P3119	P3119	P3119	P3119	P3119
	Laufzeit über 5 Jahre	P3120	P3121	P3122	P3123	P3124	P3129	P3129	P3129	P3129	P3129	P3129	P3129
bei der Sozialversicherung	P3130	P3131	P3132	P3133	P3134	P3139	P3139	P3139	P3139	P3139	P3139	P3139	
(6) Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3140	P3141	P3142	P3143	P3144	P3149	P3149	P3149	P3149	P3149	P3149	P3149	
Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3150	P3151	P3152	P3153	P3154	P3159	P3159	P3159	P3159	P3159	P3159	P3159	
bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	P3160	P3161	P3162	P3163	P3164	P3169	P3169	P3169	P3169	P3169	P3169	P3169	
(7) Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3170	P3171	P3172	P3173	P3174	P3179	P3179	P3179	P3179	P3179	P3179	P3179	
Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3180	P3181	P3182	P3183	P3184	P3189	P3189	P3189	P3189	P3189	P3189	P3189	
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	P3190	P3191	P3192	P3193	P3194	P3199	P3199	P3199	P3199	P3199	P3199	P3199	
(8) Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3200	P3201	P3202	P3203	P3204	P3209	P3209	P3209	P3209	P3209	P3209	P3209	
Nicht-öffentlicher Bereich	Laufzeit über 5 Jahre	P3210	P3211	P3212	P3213	P3214	P3219	P3219	P3219	P3219	P3219	P3219	
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3220	P3221	P3222	P3223	P3224	P3229	P3229	P3229	P3229	P3229	P3229	
	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3230	P3231	P3232	P3233	P3234	P3239	P3239	P3239	P3239	P3239	P3239	
	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3240	P3241	P3242	P3243	P3244	P3249	P3249	P3249	P3249	P3249	P3249	
	Laufzeit über 5 Jahre	P3250	P3251	P3252	P3253	P3254	P3259	P3259	P3259	P3259	P3259	P3259	
	Laufzeit über 5 Jahre	P3260	P3261	P3262	P3263	P3264	P3269	P3269	P3269	P3269	P3269	P3269	
Nicht-öffentlicher Bereich	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3270	P3271	P3272	P3273	P3274	P3279	P3279	P3279	P3279	P3279	P3279	
	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3280	P3281	P3282	P3283	P3284	P3289	P3289	P3289	P3289	P3289	P3289	
	Laufzeit über 5 Jahre	P3290	P3291	P3292	P3293	P3294	P3299	P3299	P3299	P3299	P3299	P3299	
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3300	P3301	P3302	P3303	P3304	P3309	P3309	P3309	P3309	P3309	P3309	
	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3310	P3311	P3312	P3313	P3314	P3319	P3319	P3319	P3319	P3319	P3319	
	Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3320	P3321	P3322	P3323	P3324	P3329	P3329	P3329	P3329	P3329	P3329	
	Laufzeit über 5 Jahre	P3330	P3331	P3332	P3333	P3334	P3339	P3339	P3339	P3339	P3339	P3339	
	Laufzeit über 5 Jahre	P3340	P3341	P3342	P3343	P3344	P3349	P3349	P3349	P3349	P3349	P3349	
	Laufzeit über 5 Jahre	P3350	P3351	P3352	P3353	P3354	P3359	P3359	P3359	P3359	P3359	P3359	
	Summe	P3990	P3991	P3992	P3993	P3994	P3999	P3999	P3999	P3999	P3999	P3999	P3999
	Darunter: vom Träger/Eigner aus dem öffentlichen Bereich (13)	Code	Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (17)	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro
Kredite	P3850		P3859										

Berichtsstellenummer:

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen (23)		Code	Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (17)	Code	Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Insgesamt		P5000		P5009	
davon:	Ursprungslaufzeit (vereinbartes Zahlungsziel) bis einschl. 1 Jahr	P5020		P5029	
	mit nachverhandelten Vertragsbedingungen	P5100		P5109	
	darunter: von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommen	P5200		P5209	
	Ursprungslaufzeit (vereinbartes Zahlungsziel) über 1 Jahr	P5030		P5039	
Kreditähnliche Rechtsgeschäfte			Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (17)		Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
	Hypothekenschulden (26)	P6000		P6009	
	Grundschulden (26)	P6010		P6019	
	Rentenschulden (26)	P6020		P6029	
	Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften sowie Forfaitierung mit Einredeverzicht (27)	P6030		P6039	
	Finanzierungsleasing (28)	P6040		P6049	
	Summe	P6990		P6999	
Insgesamt (Summe P1999, P2999, P3999, P5009, P6999)				P9999	
ÖPP-Projekte			Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (17)		Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
	Projektsummen insgesamt (29)	P6060		P6069	
	Bisher geleistete Zahlungen aller laufenden ÖPP-Projekte insgesamt (31)	P6070		P6079	
Energie-Einspar-Contracting (Finanzierung durch Contractinggeber)			Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (17)		Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2022 in vollen Euro
	Investitionssummen insgesamt (32)	P6080		P6081	
	darunter: Geleistete Baukostenzuschüsse (34)	P6090		P6091	
Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen			Stand am 31.12.2021 in vollen Euro (17)		Stand am 31.12.2022 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
	gegenüber dem öffentlichen Bereich	P7910		P7919	
	darunter: gegenüber sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (ohne Kreditinstitute)	P7950		P7959	
	gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich	P7930		P7939	
	darunter: gegenüber öffentlich bestimmten Kreditinstituten	P7940		P7949	
	Summe	P7990		P7999	

Berichtsstellennummer:

Schuldenübernahmen	(37)	Code	Kassenkredite Stand am 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Wertpapierschulden Stand am 31.12.2022 in vollen Euro	Code	Kredite Stand am 31.12.2022 in vollen Euro
Öffentlicher Bereich	vom Bund	P4109		P4209		P4309	
	von Ländern	P4119		P4219		P4319	
	von Gemeinden/Gemeindeverbänden	P4129		P4229		P4329	
	von Zweckverbänden und dergleichen	P4139		P4239		P4339	
	bei der Sozialversicherung	P4149		P4249		P4349	
	von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	P4159		P4259		P4359	
	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	P4169		P4269		P4369	
	von Kreditinstituten	P4179		P4279		P4379	
	vom sonstigen inländischen Bereich	P4189		P4289		P4389	
	vom sonstigen ausländischen Bereich	P4199		P4299		P4399	
	Summe		P4499		P4599		P4699

Berichtsstellennummer:

Fälligkeiten der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (38)	Code	Kassenkredite		Code	Wertpapiersschulden		Code	Kredite	
		Stand am 31.12.2022 in vollen Euro			Stand am 31.12.2022 in vollen Euro			Stand am 31.12.2022 in vollen Euro	
in 2023	P8209			P8409			P8609		
	P8219			P8419			P8619		
in 2024	P8229			P8429			P8629		
	P8239			P8439			P8639		
in 2025	P8249			P8449			P8649		
	P8259			P8459			P8659		
in 2026	P8269			P8469			P8669		
	P8279			P8479			P8679		
in 2027	P8289			P8489			P8689		
	P8299			P8499			P8699		
nach 2027	P8309			P8509			P8709		
	P8319			P8519			P8719		
Summe	P8399			P8599			P8799		

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinzuweisen, aus denen auffällige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können, insbesondere im Fall von Ein- und Ausgliederungen.

Erläuterungen zum Fragebogen

(1) **Kassenkredite** (ohne Cash-Pooling im öffentlichen Bereich)

Unter Kassenkredite/Kassenverstärkungskredite werden die in der Regel kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung. Zur Vorfinanzierung von Vorhaben auf spätere langfristige Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als Schulden bei den jeweiligen Kreditarten auszuweisen. Kontokorrentkredite sowie empfangene Barsicherheiten aus Derivatgeschäften (Cash Collaterals) sind hier einzubeziehen.

Schuldscheindarlehen für Liquiditätszwecke sind hier einzutragen, dagegen **Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke** unter den Krediten (siehe 22).

Eine Saldierung mit positiven Kontoständen (Guthaben) ist nicht zulässig.

(2) **Bund**

Kernhaushalt des Bundes. Sondervermögen des Bundes sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 8) einzuordnen.

(3) **Länder**

Kernhaushalte der Länder einschließlich der Stadtstaaten. Sondervermögen der Länder sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 8) einzuordnen.

(4) **Gemeinden/Gemeindeverbände**

Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter/Amtsverwaltungen, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise), Bezirksverbände (Bezirke, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände)

(5) **Zweckverbände und dergleichen**

Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

Hierzu gehören

- Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen (ausgenommen Sparkassenverbände),
- sondergesetzliche Verbände (z. B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder),
- Nachbarschaftsverbände,
- wasserwirtschaftliche Verbände, Bodenverbände,
- Regionalverbände,
- regionale Planungsverbände,
- Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz,
- Gemeindeverwaltungsverbände,
- Wasserversorgungs-/Abwasserbeseitigungsverbände,

- Verwaltungsgemeinschaften in Bayern,
- grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland und
- sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung.

(6) **Sozialversicherung**

Träger der gesetzlichen:

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung
- Rentenversicherung
- Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit) sowie
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Kommunale Versorgungskassen und -verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 8) einzuordnen.

(7) **Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen**

Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die Berichtseinheit **selber** Mitglied, Träger oder unmittelbarer beziehungsweise mittelbarer Anteilseigner ist und insgesamt mehr als 50 % der Anteile beziehungsweise der Stimmrechte besitzt.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- eigene Betriebe.
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts.
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt ist.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind.
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt ist.
- juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die eigene Körperschaft auf Grund der Satzung o. Ä beherrschenden Einfluss ausübt.

Dazu zählen auch Versorgungsfonds/Versorgungsrücklagen. Nicht dazu zählen Sparkassen und Landesbanken, Einheiten, bei denen die Kommune 50 % oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzt sowie Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften).

(8) Sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und der Länder, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sondervermögen/-rechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen **andere** öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) oder die Sozialversicherung Mitglied, Träger oder unmittelbare beziehungsweise mittelbare Anteilseigner sind und diese insgesamt mehr als 50 % der Anteile beziehungsweise der Stimmrechte besitzen.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO.
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt sind.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind.
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt sind.
- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Dazu zählen auch kommunale Versorgungskassen und -verbände.

Nicht dazu zählen Einheiten, bei denen öffentliche Körperschaften oder die Sozialversicherung 50 % oder weniger an Anteilen beziehungsweise Stimmrechten besitzen sowie Sparkassen, Landesbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen und Kirchen.

(9) Kreditinstitute

Kreditinstitute sind alle Institutionen im In- und Ausland, die finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Ge-

schäftstätigkeit darin besteht, Einlagen u. Ä. von juristischen und natürlichen Personen aufzunehmen, Kredite zu gewähren oder in Wertpapiere zu investieren.

Zu den Kreditinstituten zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –)
- Geschäftsbanken, Universalbanken
- Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften
- Spezialbanken (z. B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken)
- Bausparkassen

Nicht zu den Kreditinstituten zählen etwa Börsen, sowie sonstige Finanzintermediäre.

Eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter https://www.ecb.europa.eu/stats/money/mfi/general/html/daily_list_MID.en.html.

(10) Sonstiger inländischer Bereich

Alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche Unternehmen oder Kreditinstitute sind.

Dazu zählen auch:

- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- rechtsfähige Vereine, Stiftungen
- nichtrechtsfähige Vereine, sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften

Eigene Beteiligungen, Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften und/oder Beteiligungen der Sozialversicherung, deren Anteile beziehungsweise Stimmrechte insgesamt 50 % oder weniger betragen, sind hier auch einzubeziehen.

Natürliche und juristische Personen, die den bisher benannten Bereichen nicht zugeordnet wurden, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privatrechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind, sind ebenfalls hier zuzuordnen.

Hierzu gehören

- Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen,
- Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege,
- Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege,
- Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen,
- Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen,
- Gewerkschaften und
- politische Parteien.

(11) Sonstiger ausländischer Bereich

Natürliche und juristische Personen des Auslandes, soweit sie nicht zu den Kreditinstituten zählen, sind unter anderem auch:

- europäische Gemeinden
- internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union
- Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften)

(12) Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite

Es sind vom Cash-Pool-Führer (CF) Eintragungen vorzunehmen, wenn von diesem bei negativem Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools/der Einheitskasse/der Amtskasse Gelder beim nicht-öffentlichen Bereich aufgenommen werden (müssen).

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt** zu „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

(13) Träger/Eigner

Öffentliche Körperschaft oder Einrichtung beziehungsweise öffentliche Unternehmen, die als Träger/Eigner ihrer Einheit fungieren.

Hierzu zählen z. B. „Muttergesellschaften“.

(14) Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse im öffentlichen Bereich

Unter Cash-Pooling sind Liquiditätsverbünde zu verstehen, bei denen Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements liquide Mittel zusammenführen, sodass alle teilnehmenden Einheiten bei Bedarf darauf zurückgreifen können. Durch Cash-Pooling können „externe“ Kassenkreditaufnahmen (z. B. bei einem Kreditinstitut) vermieden oder überschüssige Gelder gemeinsam angelegt werden.

Für Cash-Pools gilt regelmäßig:

- Ein Cash-Pool-Führer verwaltet den Cash-Pool dauerhaft
- Teilnehmerkreis am Cash-Pool besteht in der Regel aus Einheiten des öffentlichen Bereichs
- Längerfristig angelegtes gemeinsames Finanzmanagement (keine einmaligen Sachverhalte), gegebenenfalls mit spezieller Vereinbarung
- Ein positiver beziehungsweise negativer Saldo einer Cash-Pool-Einheit entspricht der Forderung beziehungsweise der Verbindlichkeit der Einheit gegenüber dem Cash-Pool (ähnlich einem Bankkonto beziehungsweise Dispo-Kredit). Der Cash-Pool-Führer meldet spiegelbildlich Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber der Cash-Pool-Einheit
- Der eingezahlte Überschuss einer Einheit kann zeitweise von anderen Einheiten inklusive dem Cash-Pool-Führer selbst genutzt werden

Hierzu zählen auch **Einheitskassen (z. B. Landeshauptkassen)/Amtskassen o. Ä.**, in deren Rahmen Gelder der Cash-Pool-Einheiten (z. B. Gemeinden) an den zugehörigen

FS

Cash-Pool-Führer (z. B. Gemeindeverband) abgeführt werden beziehungsweise durch den Cash-Pool-Führer direkt vereinnahmt/verausgabt werden.

Nicht zu Cash-Pooling zählen:

- Gemeinsame Verwaltung von Sichteinlagen, ohne die Möglichkeit auf die Liquidität anderer zurückzugreifen
- Treuhänderisch verwaltete Mittel
- Weitergeleitete Darlehen
- Kassenkredite/Ausleihungen, denen kein übergeordneter Cash-Pool zugrunde liegt

Im Rahmen von Gewinnabführungsverträgen zu leistende Zahlungen an die Muttergesellschaft u. Ä. sind als „Sonstige Verbindlichkeiten“ zu behandeln und daher nicht in der Schuldenstatistik auszuweisen.

Ausleihungen im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse sind entsprechend in der Finanzvermögensstatistik auszuweisen.

Für die beiden nächsten Erläuterungen 15 und 16 gilt:

Der **Cash-Pool-Führer (CF)** muss in seinen statistischen Meldungen zwei Perspektiven berücksichtigen: Einerseits ist er eine am Cash-Pool teilnehmende Einheit (CE), die – wie alle anderen auch – Überschüsse einzahlen und Liquiditätsbedarf über den Cash-Pool decken kann. Andererseits gibt er die Meldung für den Cash-Pool als Gegenpartei aller Cash-Pool-Einheiten (einschließlich sich selbst) ab.

(15) Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten

Führen Cash-Pool-Einheiten (CE) dem Cash-Pool/der Einheitskasse/der Amtskasse liquide Mittel zu, dann weist der **Cash-Pool-Führer (CF)** die Verbindlichkeiten gegenüber diesen Einheiten aus.

(16) Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel

Die Cash-Pool-Einheiten (CE) weisen diejenigen Gelder aus, die diese für den eigenen Liquiditätsbedarf aus dem Cash-Pool/der Einheitskasse/der Amtskasse entnommen haben. Entnimmt der Cash-Pool-Führer (CF) dem Cash-Pool bzw. der Einheits- oder Amtskasse für sich selber liquide Mittel, ist er in diesem Sachverhalt ebenfalls eine **Cash-Pool-Einheit (CE)** und hat diese Entnahme hier auszuweisen. Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt** zu „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

(17) Endbestand des Vorjahres, gegebenenfalls durch die Berichtsstelle berichtet.

(18) Geldmarktpapiere

Kurzfristige Wertpapiere, deren Ursprungslaufzeit bis einschließlich ein Jahr beträgt, z. B.:

- unverzinsliche Schatzanweisungen
- Landesschatzanweisungen

Unverzinsliche Schatzanweisungen mit einer Ursprungslaufzeit über ein Jahr sind unter "Sonstige Kapitalmarktpapiere" (siehe 21) auszuweisen.

(19) Kapitalmarktpapiere

Langfristige Wertpapiere, deren Ursprungslaufzeit über ein Jahr beträgt.

Hierzu zählen z. B.:

- Inhaberschuldverschreibungen
- Anleihen (einschließlich Nullkuponanleihen)
- Obligationen
- durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere
- Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Verbindlichkeiten gegeben werden

(20) Anleihen

Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich fünf Jahre sind unter „Sonstige Kapitalmarktpapiere“ (siehe 21) zu melden.

(21) Sonstige Kapitalmarktpapiere

Hierunter fallen auch unverzinsliche Schatzanweisungen mit einer Ursprungslaufzeit über ein Jahr und Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich fünf Jahre.

(22) Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und diese Mittel entweder in einem nicht begebaren (übertragbaren) Titel oder gar nicht verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredits werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss.

Zu den Krediten zählen auch **Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke**.

Die Kredite (ohne Kassenkredite) sind in der Höhe der Restschuld anzugeben. Auch unverzinsliche Kredite sind hier zu erfassen.

(23) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen entstehen durch einen zeitlichen Abstand zwischen einer Warenlieferung beziehungsweise einer Dienstleistungserbringung und der hierfür erforderlichen Zahlung.

Hier sind alle Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die bis zum Erhebungsstichtag in Anspruch genommen (Leistungserbringung), aber noch nicht bezahlt wurden sowie

erhaltene Anzahlungen für angefangene oder geplante Arbeiten beziehungsweise für künftige Waren- und Dienstleistungslieferungen.

Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltenen Anzahlungen gehören insbesondere

- Verbindlichkeiten aus Zahlungsrückständen der Berichtseinheit für von Dritten gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt); dies schließt insbesondere „Zahlung auf Ziel“ mit ein.
Hierunter fallen z. B. auch Entgelte an die Gemeinde für die Abwasserbeseitigung, die Kosten für die Durchführung der Buchhaltung durch die eigene Gemeinde oder die noch nicht gezahlte Abwasserabgabe.
- Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen von Dritten für noch nicht (gänzlich) ausgelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen der Berichtseinheit (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt).
- aufgelaufene Gebäudemieten.
- von Factoring-Gesellschaften übernommene Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht den Krediten zuzurechnen sind.

Nicht dazu zählen Löhne und Gehälter, Sonstige Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Finanzierungsleasing, ÖPP-Projekte sowie Verbindlichkeiten aus einem Ergebnisabführungsvertrag (EAV).

Eine Orientierung gibt die folgende Zuordnungshilfe mit den Gruppierungs-Nummern (keine abschließende Aufzählung):

Bund/Länder – 511, 514, 517, 518, 519, 521, 523, 525, 526, 527, 547, 55, 7, 811, 812, 821.

Kommunen – 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 638, 639, 65, 932, 935, 94.

(24) Mit nachverhandelten Vertragsbedingungen

Wenn es zwischen Berichtsstelle und Lieferant zu einer einvernehmlich ausgehandelten Änderung der Vertragsbedingungen kommt, die Anpassungen hinsichtlich einer Verzinsung beinhaltet und daher über eine bloße Laufzeitverlängerung hinausgeht.

(25) Von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommen

Hier sind alle Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die durch ein „echtes Factoringverfahren“ veräußert wurden. Hierbei erlischt die Zahlungsverpflichtung der Berichtsstelle gegenüber dem Lieferanten.

(26) Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden

Hier werden nur die Verbindlichkeiten aufgeführt, die beim Erwerb bereits belasteter Grundstücke übernommen wurden. Darlehensaufnahmen gegen hypothekarische Sicherung und nicht gesicherte Schuldenaufnahmen sind nur bei der entsprechenden Schuldart (z. B. Schulden bei Kreditinstituten) zu erfassen.

(27) Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften sowie Forfaitierung mit Einredeverzicht

Als Restkaufgeld ist der noch nicht gezahlte (Teil-) Betrag einer Kaufsumme zu verstehen; dieser kann auch hypothekarisch durch Eintragung ins Grundbuch gesichert werden (Restkaufgeldhypothek). Restkaufgelder mit oder ohne hypothekarische Sicherung sind ohne Rücksicht auf den Gläubiger auszuweisen und nicht in eine andere Schuldart mit einzubeziehen.

Hierzu zählen auch Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen, wenn ein Einredeverzicht bei der Bank geleistet wurde, also kein Recht auf Kürzung bei Minderleistung besteht. Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen **ohne** Einredeverzicht sind **nicht** zu erfassen.

(28) Finanzierungsleasing

Ein Finanzierungsleasingvertrag ist dann anzunehmen, wenn der Vertrag über einen bestimmten Zeitraum verbindlich abgeschlossen wird. Während der sogenannten Grundmietzeit kann der Vertrag nicht gekündigt werden. Maßnahmen zur Werterhaltung (Wartung und Versicherung) trägt der Leasingnehmer. Die Vertragslaufzeit erstreckt sich in der Regel auf die überwiegende Nutzungsdauer. Hier ist die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leistungssumme) aus Leasingverträgen abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen und Zinsen nachzuweisen.

(29) ÖPP-Projekte

Bei Projekten aus öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP-Projekte) handelt es sich um langfristige Verträge zwischen einem staatlichen und einem privaten Partner über die Bereitstellung von Dienstleistungen durch die Nutzung eines bestimmten Vermögensgutes. Kriterien für die Klassifikation eines Vertrags als ÖPP sind das Vorliegen einer erheblichen Anfangsinvestition, die Festlegung einer durch den privaten Partner bereitzustellenden Dienstleistung unter Nutzung des Vermögensgutes und die Zahlung regelmäßiger Raten (inklusive Zinsen) vom staatlichen Partner an den privaten Partner.

Ein ÖPP-Projekt kann **nicht** zwischen einem Kern- und einem Extrahaushalt abgeschlossen werden. Bei Verträgen zwischen diesen beiden Haushalten liegt überwiegend ein Werkvertrag vor, deren Verbindlichkeit als „**Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen**“ (siehe 23) anzusehen und dort auszuweisen ist.

(30) Projektsummen insgesamt

Hier sind die vertraglich vereinbarten Projektsummen (inklusive Zinsen) aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Sollten Zinszahlungen vereinbart worden sein, die vom Verbraucherpreisindex (VPI) abhängig sind, müssen auch diese dem Endbestand hinzugerechnet werden. Bisher geleistete Zahlungen (siehe 31) sind hierbei **nicht** abzuziehen.

(31) Bisher geleistete Zahlungen

Hier ist die Gesamtsumme aller bisher geleisteten Zahlungen (inklusive Zinsen) des staatlichen Partners an den privaten Partner aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Im Lebenszyklus von ÖPP-Projekten **können** die geleisteten Zahlungen die gesamte Projektsumme übersteigen.

(32) Energie-Einspar-Contracting (Finanzierung durch Contractinggeber)

Als Energie-Einspar-Contracting (auch Energiesparverträge oder Energy-Performance-Contracting) werden vertraglich geregelte Kooperationsformen im Bereich der Energiedienstleistung bezeichnet. Die Vereinbarungen umfassen in der Regel die Planung, Finanzierung und Errichtung/Modernisierung sowie die Betriebsführung/Instandhaltung der Anlagen und die Erstellung eines Energieversorgungskonzeptes durch einen Dienstleister (Contractinggeber) mit dem Ziel, Energiesparpotentiale zu erschließen, ohne dass der Eigentümer die hierfür notwendigen Investitionen tätigen muss. Die Refinanzierung der Energiesparmaßnahmen erfolgt während der Laufzeit des Vertrages durch eine regelmäßige, erfolgsabhängige vertraglich vereinbarte Vergütung an den Contractinggeber, welche sich aus den garantierten Energiekosteneinsparungen zusammensetzt.

Vereinbarungen im Rahmen von Energieliefer-Contracting sind hier nicht zu berücksichtigen.

(33) Investitionssummen insgesamt

Erfolgt bei einem Energie-Einspar-Contracting die Finanzierung der vereinbarten Maßnahmen durch den Contractinggeber, ist hier die Investitionssumme anzugeben. Die Investitionssumme entspricht den im Vertrag genannten Ausgaben für die erforderlichen Baumaßnahmen (Planungsleistungen, Bauleistungen, Heizungsanlage, Dämmung, Fenster etc.) einschließlich eventueller Baukostenzuschüsse, die dem Contractinggeber gewährt werden. Es sind die ursprünglichen Investitionssummen anzugeben. Bisher geleistete Zahlungen sind hierbei **nicht** abzuziehen. Erfolgt die Finanzierung nicht durch den Contractinggeber, sind hier **keine** Angaben zu machen.

(34) Geleistete Baukostenzuschüsse

Sofern dem Contractinggeber Baukostenzuschüsse für die Durchführung des Vorhabens gewährt werden, sind diese hier anzugeben.

(35) Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Alle Bürgschaften im Sinne des § 765 BGB einschließlich Nach- und Ausfallbürgschaften beim Wohnungsbau sowie Patronatserklärungen (harte Patronatserklärungen), welche eine sogenannte Liquiditätsausstattungsgarantie beinhalten, sind mit den vertraglich übernommenen Haftungssummen (aber nicht in Anspruch genommenen), nicht dagegen mit den gesamten Kreditsummen und nicht mit den durch Gesetz oder Haushaltssatzung festgestellten Ermächti-

gungssummen anzugeben. Auf Bürgschaften gezahlte Beträge (Schadensfälle oder Tilgungen der Haftungssumme) sind abzusetzen. Bürgschaften, die voll durch Rückbürgschaften gesichert sind, sind **nicht** einzubeziehen; von Bürgschaften, die nur teilweise durch Rückbürgschaften gesichert sind, ist der ungedeckte Teil anzugeben. Auf Bürgschaften gezahlte Beträge (Schadensfälle oder Tilgungen der Haftungssumme) sind abzusetzen. Bürgschaften, die voll durch Rückbürgschaften gesichert sind, sind nicht einzubeziehen; von Bürgschaften, die nur teilweise durch Rückbürgschaften gesichert sind, ist der ungedeckte Teil anzugeben.

Einzubeziehen sind auch die übernommenen Garantien und sonstigen Gewährleistungen (z. B. Kreditaufträge nach § 778 BGB, Schuldmittelübernahmen, Gewähr-(Garantie-)Verträge, Ausbietungsgarantien, Wechselbürgschaften).

Die Differenzierung der Bürgschaften (Sicherheitsleistungen) erfolgt **nach dem Sicherheitsnehmer**. Sicherheitsnehmer ist diejenige Person, deren finanzielles Risiko durch die Sicherheitsleistung teilweise oder vollständig beseitigt wird. Sicherheitsnehmer ist hier der Kreditgeber.

(36) Öffentlich bestimmte Kreditinstitute

Hierzu zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –)
- Bausparkassen

(37) Schuldenübernahme

Bei einer Schuldenübernahme handelt es sich um eine vertragliche Vereinbarung zwischen mindestens drei Parteien: dem Gläubiger, dem ursprünglichen Schuldner und einem neuen Schuldner. Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung übernimmt der neue Schuldner die gesamten oder zumindest einen Teil der ausstehenden Verbindlichkeiten (Schulden) des ursprünglichen Schuldners und verpflichtet sich dabei, diese an den Gläubiger zurückzuzahlen.

Es sind nur die übernommenen Schulden von Kassenkrediten, Krediten und Wertpapierschulden zu melden. Diese sind unter der Ebene einzutragen, zu der die Berichtseinheit gehört, deren Schulden übernommen wurden.

Die durch Eingliederung beziehungsweise Zusammenschluss von Einheiten übernommenen Schulden sind **nicht** einzubeziehen.

Die Schuldenübernahme ist auch Bestandteil der Meldung zu den Schuldenständen der Positionen „Kassenkredite“, „Wertpapierschulden“ oder „Kredite“. Bei den beiden letztgenannten Positionen fallen diese unter die „Sonstigen Zugänge“.

Eine Schuldmittelübernahme ist nicht hier, sondern im Bereich „**Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen**“ (siehe 35) zu erfassen.

(38) Fälligkeiten

Es sind die planmäßig fällig werdenden Tilgungen für die am Erhebungsstichtag bestehenden Schulden getrennt nach Kassenkrediten, Wertpapierschulden und Krediten jeweils beim nicht-öffentlichen Bereich, gegliedert nach den fünf folgenden Jahren und dem darüber hinausgehenden restlichen Zeitraum, anzugeben. Variabel verzinsten Schuldarten sind im jeweiligen Rechnungsjahr als „darunter-Position“ anzugeben.

Hierzu zählen auch Kreditvereinbarungen mit Derivaten.

Der nicht-öffentliche Bereich umfasst:

- Kreditinstitute (siehe 9)
- sonstiger inländischer Bereich (siehe 10)
- sonstiger ausländischer Bereich (siehe 11)

Schulden der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Staatssektors, der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit

Schuldenstatistik (FS-Bund-/FS-Fragebogen – für Berichtseinheiten in öffentlicher Rechtsform sowie für die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung)

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik über die Schulden der öffentlichen Haushalte wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Totalerhebung durchgeführt. Ihre Ergebnisse liefern zusammen mit der Finanzvermögenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte. Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 1 Buchstabe a bis h.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 FPStatG sind die Leiterinnen/Leiter der Erhebungseinheiten oder die/der für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt (bei dezentral durch die Statistischen Ämter der Länder durchzuführenden Erhebungen) beziehungsweise das Statistische Bundesamt (bei zentral durch das Statistische Bundesamt durchzuführenden Erhebungen). Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die verwendete Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Schulden der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Staatssektors, der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit

Schuldenstatistik (FS-Bund-/FS-Fragebogen – für Berichtseinheiten in privater Rechtsform)

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik über die Schulden der öffentlichen Haushalte wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Totalerhebung durchgeführt. Ihre Ergebnisse liefern zusammen mit der Finanzvermögenstatistik wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte. Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Nummer 1 Buchstabe a bis h.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 FPStatG sind die Leitungen der staatlichen und kommunalen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform oder die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zuständigen Stellen oder soweit die Angaben hier nicht erlangt werden können, die Träger dieser Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt (bei dezentral durch die Statistischen Ämter der Länder durchzuführenden Erhebungen) beziehungsweise das Statistische Bundesamt (bei zentral durch das Statistische Bundesamt durchzuführenden Erhebungen) Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 14 Absatz 1 FPStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen und – soweit Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 betroffen sind – nur dann, wenn sie nicht in tieferer regionaler Gliederung als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

Nach § 14 Absatz 3 FPStatG dürfen für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden oder Gemeindeverbänden (Statistikstellen) auf Ersuchen für deren Zuständigkeitsbereich vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen übermittelt werden.

Nach § 15 FPStatG dürfen die statistischen Ergebnisse auch soweit sie auf Zusammenführungen von Angaben nach § 13 Absatz 2 beruhen, sowie Angaben nach § 9a Absatz 3 Nummer 1, auf Ebene der Erhebungseinheit veröffentlicht werden, soweit nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 FPStatG, die nicht dem Sektor Staat zuzurechnen sind, betroffen sind.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die verwendete Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.